

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 30. Oktober 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 6. November 2002 Nr. X/5e65(A)-10b/50 684.

Augsburg, den 7. November 2002

Prof. Dr. Thomas M. Scheerer
Prorektor

Die Satzung wurde am 7. November 2002 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. November 2002 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. November 2002.

KWMBI II 2003 S. 1541

221021.0157-WFK

**Satzung
zur Änderung der
Zwischenprüfungsordnung der
Universität Augsburg
für den Studiengang Rechtswissenschaft**

Vom 7. November 2002

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Augsburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. August 2000 (KWMBI II S. 1169) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Zur Zwischenprüfung ist zugelassen, wer
1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und

2. in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Student der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg immatrikuliert ist.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3; Sein Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung über die Versagung der Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 5) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben.“

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studenten haben sich beim Prüfungsamt so rechtzeitig zu den Fachprüfungen zu melden, dass sie diese bis zu Ende des vierten Fachsemesters vollständig abschließen können. Sie müssen dabei eine Erklärung darüber beifügen,

1. ob und ggf. welche Fachprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und

2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 2 endgültig nicht bestanden wurde.“

3. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Grundlagenfächer können sein Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, Verfassungsgeschichte einschließlich der Bezüge zur allgemeinen Staatslehre, Rechtssoziologie, Methodenlehre oder Rechtsgeschichte.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Augsburg vom 30. Januar 2002 und vom 30. Oktober 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 6. August 2002 Nr. X/5-5e66Z-10b/26 386.

Augsburg, den 7. November 2002

Prof. Dr. Thomas M. Scheerer
Prorektor

Die Satzung wurde am 7. November 2002 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. November 2002 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. November 2002.

KWMBI II 2003 S. 1546